

Vogelschutz- und Zuchtverein e.V. Neuthard

Vogelschutz- u. Zuchtverein e.V. Neuthard · 76689 Karlsdorf-Neuthard



Satzung des Vogelschutz- und Zuchtvereins e.V. Neuthard

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
2. Zweck und Ziel des Vereins
3. Aufnahme in den Verein
4. Arten der Mitgliedschaft
5. Mitgliedsbeiträge
6. Beendigung der Mitgliedschaft, Vereinsausschluss
7. Organe des Vereins
8. Mitgliederversammlung
9. Der Vorstand
10. Vorstandstätigkeit
11. Beschlussfassung des Vorstandes
12. Datenschutz
13. Vereinsauflösung
14. Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 30.03.1957 in Neuthard gegründete Vogelschutz- und Zuchtverein trägt den Namen „**Vogelschutz- und Zuchtverein e.V. Neuthard**“. Er hat seinen Sitz in Karlsdorf- Neuthard und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Registernummer VR 230258 eingetragen. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
3. Der Verein ist Mitglied in den Verbänden: VDW- „Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer e.V.“, VVT- „Verband Gemeinnütziger Vogel- und Tierparks e.V.“ und im BNA- „Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz“

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgabe des Vereins ist

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Das Ziel des Vereins besteht in der Förderung des Naturschutz- und Vogelschutzgedankens. Die Arterhaltung der einheimischen und fremdländischen Vogelwelt durch Zucht.
3. Die Förderung des Tierschutzes.
4. Ausbau und Instandhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen eines der Öffentlichkeit kostenlos zugänglichen Vogel- und Tierparks.
5. Anbringen von Nistkästen und Einrichtungen zur Fütterung frei lebender Vögel während der nahrungsarmen Jahreszeit.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Rücklagen dürfen nicht risikobehaftet angelegt werden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme in den Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Passive Mitglieder sind den aktiven Mitgliedern gleichgestellt
3. Jugendmitglieder sind Personen bis zur Vollendung Ihres 18. Lebensjahres.
Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht in Satzungsfragen sowie kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können aktive und passive Mitglieder ernannt werden, welche sich im Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgen.
Die Ehrenmitglieder besitzen volles Stimmrecht in den Versammlungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Endet die Vereinsmitgliedschaft einer Person während eines laufenden Kalenderjahres so findet keine, auch keine anteilige, Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen statt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Für den fristgerechten Zugang der Kündigung ist das Mitglied verantwortlich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft sind alle Vereinsunterlagen und evtl. ausgehändigte Schlüssel für die Einrichtungen des Vereins zurückzugeben.
3. Die Mitgliedschaft endet stillschweigend bei Mitgliedern welche die Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht geleistet haben.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann gegen ein Mitglied durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes beantragt werden und nach eingehender und gewissenhafter Prüfung der Sachlage durch die Versammlung des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss kann beispielsweise erfolgen, wenn sich ein Mitglied ehrenrühriger Handlung schuldig macht, den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung handelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Mitgliedervollversammlung) findet einmal jährlich statt. Im Bedarfsfall kann sie auch als außerordentliche Mitgliederversammlung berufen werden. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung lädt der stellvertretende Vorsitzende alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter der Angabe des Tagungsortes, Termin und der Tagesordnung ein. Dies erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsdorf- Neuthard. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Der Termin der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden vom Gesamtvorstand rechtzeitig beschlossen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungsdatum dem Gesamtvorstand schriftlich vorzulegen. Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderungen enthalten dürfen, kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder frist- und formgerecht eingeladen wurden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, außer in den von der Satzung vorgesehenen Fällen, in denen eine höhere Stimmenzahl erforderlich ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen
 - (1) auf Beschluss des Gesamtvorstandes;
 - (2) auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder.
Im Fall von Satz (2) ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages beim Gesamtvorstand zu berufen. Sie hat alle Rechte einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung hat ungeachtet des Absatzes 2 folgende Rechte und Aufgaben:
 - (1) Die Wahl des Gesamtvorstandes
 - (2) Vor der Neuwahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Es können nur Mitglieder vorgeschlagen und gewählt werden, die entweder bei der Wahl anwesend sind, oder sich vorher mit ihrer Wahl schriftlich erklärt haben. Die Mitglieder wählen den Gesamtvorstand in der Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, die erforderlichen Wahlgänge offen- durch Handzeichen- durchzuführen.
Lässt sich auf diese Weise kein eindeutiges Ergebnis ermitteln, ist ein Wahlgang zunächst einmal offen und sodann geheim zu wiederholen.
 - (3) Die Wahl der Kassenprüfer
 - (4) Die Fälligkeit und die Höhe des Jahresbeitrages.
 - (5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - (6) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Gesamtvorstandes.
 - (7) Die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - (8) Die Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - (9) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, für deren Wirksamkeit die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden voll stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
 - (10) Sie kann den Mitgliedern des Gesamtvorstandes ihr Misstrauen aussprechen, wenn diese ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung nicht oder nur mangelhaft erfüllen oder sich Befugnisse anmaßen, die ihnen nicht zustehen. Nach Begründung des Misstrauensantrages durch den oder die Antragsteller und der Gegenrede des oder der betroffenen Vorstandsmitglieder stimmt die Mitgliederversammlung über die Annahme des Misstrauensantrages geheim ab. Bei einfacher Stimmenmehrheit für den Misstrauensantrag sind die betroffenen Vorstandsmitglieder von ihrem Amt abgewählt. Ersatzwahlen erfolgen entweder sofort oder in einer späteren Mitgliederversammlung.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:
- a) Ort, Tag und Zeit der Versammlung;
 - b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - c) die Feststellung der frist- und formgerechten Berufung der Mitgliederversammlung;
 - d) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder;
 - e) den Verlauf der einzelnen Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung;
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - g) die gestellten Anträge;
 - h) die Art der Abstimmung;
 - i) die Ergebnisse der Wahlen, mit Angaben, ob die Gewählten die Erklärung abgeben, dass sie die Wahl annehmen;
 - j) die gefassten Beschlüsse mit den Angaben zur Zahl der jeweiligen Ja- und Nein- Stimmen, der Stimmenthaltungen und etwaigen ungültigen Stimmen überein stimmt;
 - k) den Zeitpunkt des Endes der Versammlung

§ 9 Der Vorstand

Der **Vorstand** im Sinne des **§ 26 Abs. 2 BGB** besteht aus:

- 1. Vorsitzende/
- 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassierer/in

Zum **erweiterten Vorstand** (Gesamtvorstand) gehören:

- Zuchtwart/in
- Jugendwart
- Protokollführer/in
- mindestens 3 Beisitzer/innen

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Vorstandstätigkeit

Der **Gesamtvorstand** entscheidet über all den Verein betreffenden Geschäftsangelegenheiten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.

Abstimmungen über Beschlüsse finden offen mit Handzeichen oder auf Antrag geheim statt. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

Der **1. Vorsitzende** ist für die Leitung der Vereinsarbeit und die Führung der laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und anderer Richtlinien verantwortlich. Er führt die Verhandlungen mit Behörden, Gemeinden und anderen Verbänden und Einrichtungen, wobei er an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden ist. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unterstützen und entlasten ihn in seiner Tätigkeit. Sie sind ihm für ihr Handeln verantwortlich. Der Vorsitzende kann über einen Betrag von 500 € aus dem Vereinsvermögen allein verfügen. Der Gesamtvorstand hat die Entscheidungsbefugnis über diesen Betrag hinaus. Laufende, ordentliche Ausgaben, die zur Vereinsführung notwendig sind bedürfen keines Beschlusses des Gesamtvorstandes.

Der/Die **Schriftführer**/in führt die Akten des Vereins. Er/Sie erledigt in Zusammenarbeit mit den beiden Vorsitzenden den Schriftverkehr.

In der Mitgliederversammlung berichtet der/die Schriftführer/in über die Aktivitäten des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr.

Der/Die **Kassierer**/in führt die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und verwaltet das Vereinsvermögen in Zusammenarbeit mit der/m 1. Vorsitzende/n.

In der Mitgliederversammlung berichtet der/die 1. Kassierer/in über das vergangene Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei **Kassenprüfer** für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Wiederwahl, auch mehrfache ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Kassiers und erstatten der Versammlung Bericht. Sie sprechen Empfehlungen zur Entlastung des Kassiers und des Vorstandes aus und beantragen diese gegebenenfalls. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt das Amt des Kassenprüfers.

Die Kassenprüfer dürfen mit dem Kassier weder verwandt noch verschwägert sein.

Der/Die **Protokollführer**/in bewahrt die Akten des Vereins auf, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Vorsitzenden, des Schriftführers oder der Zuchtwarte gehören. Er hat in allen Versammlungen Protokolle zu führen und dem Schriftführer zur Beurkundung vorzulegen. Im Falle einer Verhinderung führt der Schriftführer das Protokoll.

Der **Jugendwart** führt die Jugendlichen in geeigneter Weise an die Ziele des Vereins heran. Er leitet die Jugendlichen bei der aktiven Mitarbeit. Die Jugendlichen sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfrei.

Der **Zuchtwart** ist verantwortlich für die Pflege, Fütterung, Zucht von Tieren, Tiertausch, Tiererwerb sowie die Abgabe von Tieren. Er führt die behördlich vorgeschriebenen Nachweise und bewahrt diese auf. Die Beringung der Vögel mit amtlichen Ringen fällt ebenfalls in seinen Aufgabenbereich. Er verpflichtet sich seine Erfahrungen und Kenntnisse an die Jugendlichen weiter zu geben.

Die Zahl der **Beiräte** kann beliebig erhöht werden, dazu bedarf es jedoch eines 2/3 Beschlusses des Gesamtvorstandes. Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten und Versammlungen hinzuzuziehen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Vogelschutz- und Zuchtverein e.V. personenbezogene Daten wie
 - a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Geburtsdatum
 - d) Telefon und E-Mail Adresse
 - e) Bankverbindungauf.
2. Die Informationen gemäß Abs. 1 werden im vereinseigenen EDV- System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung kann durch nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, das ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, an die Gemeinde Karlsdorf- Neuthard.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen ist. Alle früheren Satzungsbestimmungen treten damit außer Kraft.

Neuthard, den 15. März 2017

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Kassier

.....
Schriftführer